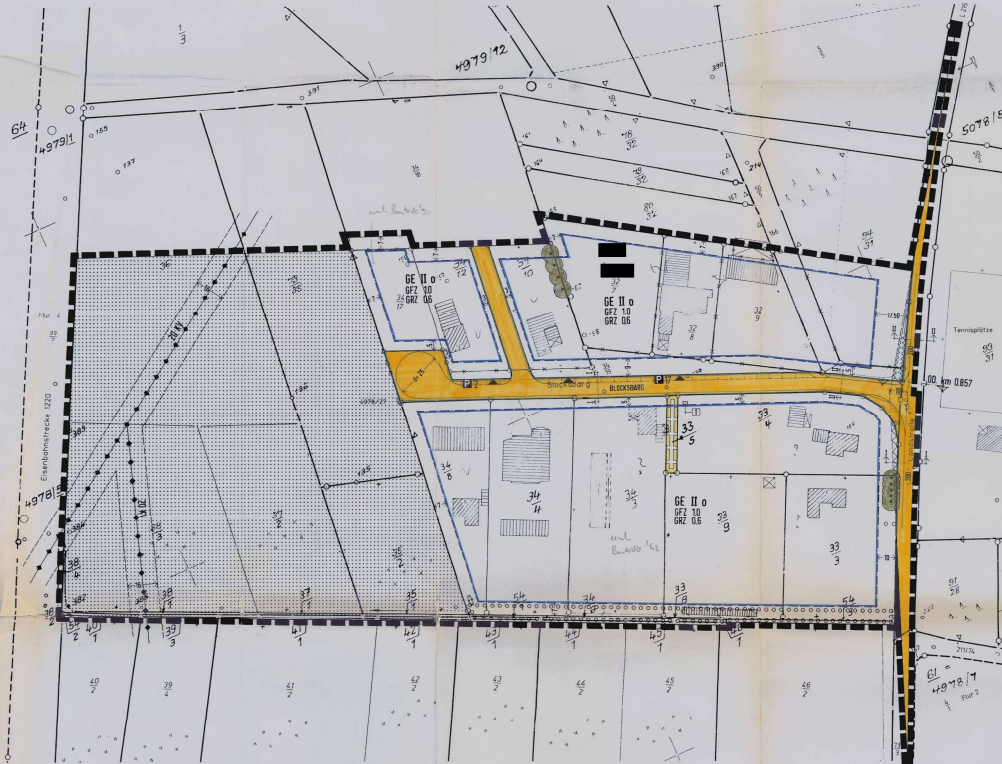


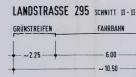
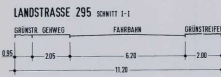
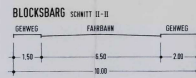
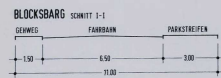
SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBEGEBIET BLOCKSBURG WESTLICH DER QUARNSTEDTER STRASSE

GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H. S. 362) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05. DEZ. 1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBEGEBIET BLOCKSBURG WESTLICH DER QUARNSTEDTER STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BauNVO 1990
ZULETZT GEÄNDERT DURCH
GESETZ VOM 22. APRIL 1993
(BGBl. I S. 466)



Ämtliche Planerfertiger für einen Bebauungsplan
Gemeinde Wrist | Plan- u. Maßstab 1:1000
Geodätische Technik | 7-2006
Kartografische Abteilung | Stand 12.02.2010, 04:19:08



M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 | § 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GFZ 10 Geschöfflächenzahl | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 20 BauNVO

GRZ 05 Grundflächenzahl | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 19 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB §§ 16, 17, 18 BauNVO

Bauweise, Baualtens, Baugrenzen

0 offene Bauweise | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO

Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO

Verkefrafächen

Stradenverkefrafäche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Stradenbegrenzungslinie | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Parkfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grundstückseinfahrt | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Fläche für Ver- Trafestation | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Reparaturwerkstätte (DRK) | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sonstige Planzeichnungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen

Stradenfahrtraherfläche der von Westen einmündenden Bemdendstraße (Blocksburg) | § 4 BauNVO

III. Darstellung ohne Baucharakter

vorhandene bauliche Anlage

Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlage

Flurstücksangabe

Sichdrdreieck

Maßstab

vorhandene Flurstücksgrenze

Bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze

In Ansdcht genommene Flurstücksgrenze

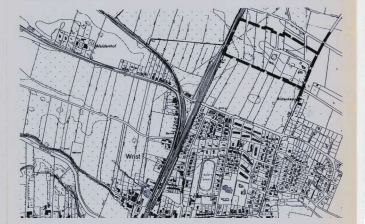
(TEIL B) TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten. In diesen Flächen sind für die Eckgrundstücke an den Straßeneinmündungen Grundstückszufahrten unzulässig.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme von Gebäuden, die für die Versorgung der Baugelände mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwässern, eingeschlossen.
- Nebengebäude und Garagen sind in Gestaltung und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
- Die vorhandenen Eichen auf dem Flurstück 335 südlich der Straße Blocksburg, die einen Durchmesser von mehr als 30 cm in 1,30 m Höhe aufweisen, sind als Solitärbäume zu erhalten.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05. DEZ. 1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05. DEZ. 1998 gebilligt.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 25.11.1993 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Zustimmung vom 26.01.1994 Az. 14/93-2/1-2 erklärt, daß die wesentliche Belastung von Zweihundertsechzigstücken gemeinhin, oder der geltend gemachten Rechtsverhältnisse befohlen worden sind (Ggf. Gleichzeitig sind die ortslichen Bauverordnungen genannt worden).
Wrist, den 21. AUG. 1998
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeführt.
Wrist, den 21. AUG. 1998
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wohlwollend von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.08.1995 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.08.1995 in Kraft getreten.
Wrist, den 31. AUG. 1995
Bürgermeister
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 1.01.1996 erfolgt.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.02.1996 durchgeführt worden.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.1996 zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.1996 bis zum 22.06.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.06.1996 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 26.10.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ithoe, den 23. Sep. 1997
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05. DEZ. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wrist, den 27. JUNI 1997
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Zf. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wrist, den
Bürgermeister

GEMEINDE WRIST

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEWERBEGEBIET BLOCKSBURG WESTLICH DER QUARNSTEDTER STRASSE

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



AUFTRAGGEBER: GEMEINDE WRIST ÜBER AMT KELLINGHUSEN-LAND
PLANVERFASSER: WUTTKE + KEKERITZ
RECHNUNGSRAT: WUTTKE + KEKERITZ
PARAFISCH: 42 3024 RECHNUNGSRAT